

Ratsinformationssystem

Vorlage 2018/0777 - Beschlüsse



Betreff: Anfrage: Bebauungsplan Nr. 41 Südstraße
Status: öffentlich **Vorlage-Art:** Anfrage_Formular Vorlage
Verfasser: BVO Nötzel, Detlef Vorlage mit Anlagen
Federführend: FB 51 - Umwelt und Stadtplanung **Bearbeiter/-in:** Frommenkord, Denise
Beratungsfolge:

Bezirksvertretung Herne-Mitte Entscheidung
22.11.2018 TO [der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte](#) zur Kenntnis genommen NA

22.11.2018 Bezirksvertretung Herne-Mitte zur Kenntnis genommen

Der Rat der Stadt hat im Februar 2018 beschlossen, für den Bereich Südstraße Hausnummer 41 im Stadtbezirk Herne-Mitte einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, mit der Zielsetzung, dass jegliche Ausweitung von Art und Maß der Nutzung der Thermischen Behandlungsanlage Herne, betrieben durch SUEZ RR IWS REMEDIATION GmbH, ausgeschlossen wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung folgender Frage:

Wie ist der aktuelle Sachstand?

Herr Muhss beantwortet die Frage wie folgt:

Die thermische Behandlungsanlage der Firma SUEZ RR IWS REMEDIATION GmbH, Südstraße 41 in Herne liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 41 „Feldkampstraße“ (jetzt Südstraße), der am 24. Juni 1973 Rechtskraft erlangte. Der Bebauungsplan setzt für das Grundstück Südstraße 41 ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 sowie einer Baumassenzahl von 9,0 bei einer maximal fünfgeschossigen Bebauung mit geschlossener Bauweise fest. Im Industriegebiet wurden keine Nutzungseinschränkungen festgesetzt.

Auf dieser Rechtsgrundlage basieren alle Baugenehmigungen, die aufgrund der Betriebsart zudem dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen und der Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung bedürfen.

Der Vertrauensschutz in die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans erschweren einschränkende Veränderungen der zulässigen Entwicklungsmöglichkeiten erheblich. Die Stadt Herne läuft somit Gefahr, durch eine Überplanung mit regulierenden Festsetzungen Entschädigungsansprüche auszulösen.

Vor diesem Hintergrund wurden bisher die Gestaltungsspielräume für eine Überplanung mit einem neuen Bebauungsplan eruiert. Hierzu wurde bisher nach vergleichbaren Verfahren bei anderen Kommunen recherchiert, sowie Gespräche mit Juristen und Gutachtern geführt. Leider wurde bisher kein vorbildliches Beispiel für die Überplanung eines Störfallbetriebes gefunden. Schon die Abgrenzung des Plangebiets, die aufgrund ihres Festsetzungscharakters begründet sein und einer gerichtlichen Überprüfung standhalten muss, erschwert die Aufstellung des beabsichtigten Bebauungsplans.

Die planende Verwaltung wird weiter prüfen, wie es gelingen kann, für diesen besonderen Fall einen rechtbeständigen Bebauungsplan aufzustellen, der keine Entschädigungsansprüche auslöst. Sobald ein brauchbarer Ansatz gefunden wird, soll der Aufstellungsbeschluss den bürgerschaftlichen Gremien vorgelegt werden.